

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 1977	Nummer 18
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20040	11. 2. 1977	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes	234
20051 7830	2. 2. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Innere Organisation der staatlichen Veterinäruntersuchungsämter.	234
203013	2. 2. 1977	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes	235
203203	27. 1. 1977	RdErl. d. Finanzministers Durchführung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen	235
203204	7. 2. 1977	RdErl. d. Finanzministers Unterstützungsgrundsätze – UGr. –	236
20322	10. 2. 1977	RdErl. d. Finanzministers Nebenvergütung für außergewöhnliche Dienstleistungen	236
2054	7. 2. 1977	RdErl. d. Innenministers Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge	236
2101	9. 2. 1977	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VV. MG. NW. –	237
2120 2170 61101	1. 2. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erteilung amtsärztlicher Bescheinigungen an Körperbehinderte nach dem Einkommensteuergesetz	237
21260	7. 2. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes	237
2160	31. 1. 1977	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter im Deutschen Beamtenbund – GDBA-Jugend –	238
2160	7. 2. 1977	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband NW	238
2370	8. 2. 1977	RdErl. d. Innenministers Einschaltung von Maklern bei der Veräußerung oder Vermietung öffentlich geförderter Wohnungen.	238
673	3. 2. 1977	RdErl. d. Finanzministers Prozeßvertretung bei Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Verteidigungslastenverwaltung (Stationierungsstreitkräfte)	238
763	31. 1. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Höchstversicherungssummen bei Sterbekassen	239
7824	8. 2. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung der Milchleistungsprüfungen	239
8301	8. 2. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferversorge; Geldleistungen der Wohnungsfürsorge nach § 27 a Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)	239

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
3. 2. 1977	Bek. – Generalkonsulat von Peru, Hamburg	240
	Innenminister	
9. 2. 1977	RdErl. – Weitergewährung von Aufwendungsbeihilfen und Aufwendungsdarlehen (Härteausgleich 1977)	240
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	240

I.

20040

**Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung der Abschnitte II bis IV
des Ersten Vereinfachungsgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 2. 1977 –
I C 2 / 15–20.31

Hiermit hebe ich meinen RdErl. v. 28. 11. 1957 (SMBL. NW. 20040) auf.

– MBL. NW. 1977 S. 234.

20051

7830

**Innere Organisation
der staatlichen Veterinäruntersuchungsämter**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 2. 2. 1977 – I B 3 – 01.10

- Anlage**
1. Mit Wirkung vom 1. April 1977 setze ich den Musterorganisationsplan für die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter (siehe Anlage) in Kraft.
 2. Auf der Grundlage des Musterorganisationsplanes erläßt jedes staatliche Veterinäruntersuchungsamt einen Organisationsplan und einen Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan muß die Verteilung der Geschäfte auf die Dienstkräfte im einzelnen erkennen lassen. Er ist dem zuständigen Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
 3. Änderungen oder Ergänzungen des Musterorganisationsplanes werden wegen der erforderlichen Einheitlichkeit von mir vorgenommen und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden.

Anlage

**Musterorganisationsplan
für die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter**

Direktor

Abteilung I Leitung: Direktor	Abteilung II Abt.-Leiter: Laborleiter:	Abteilung III Abt.-Leiter: Laborleiter:	Abteilung IV Abt.-Leiter: Laborleiter:	Abteilung V Abt.-Leiter: Laborleiter:
1. Organisation und Personaleinsatz in den Labors	1. Pathologie allgemein	1. Bakteriologie	Lebensmittel tierischer Herkunft:	1. Virologie
2. Allgemeine Verwaltung einschl. Vorratshaltung und Versand	2. Pathohistologie	2. Bakteriologische Fleischuntersuchungen	a) Fleisch und Fleischerzeugnisse	a) direkter Virusnachweis
3. Personal und Haushalt	3. Haematologie*)	3. Mykologie	b) Geflügel und Geflügelerzeugnisse einschl. Eier	b) indirekter Virusnachweis
4. Büro-, Registratur-, Kassen- und Telefondienst	4. Parasitologie	4. Serologie	c) Fisch und Fischerzeugnisse einschließlich Krusten-, Schalen- und Weichtiere	2. Nährmedienherstellung
5. Kraftfahrzeuge	5. Fotografische Dokumentation	5. Haematologie*)	d) Milch und Milcherzeugnisse	3. Diagnostische Seren und Antigene
6. Maschinen- und Hausmeisterei	6. Allgemeine Versuchstierhaltung und -zucht	6. Futtermittel		4. Spezielle Versuchstierhaltung und -zucht
7. Bücherei	*) Nur Arnsberg und Krefeld	7. Impfstoffe		5. Spülküche
		8. Zuchthygiene		
		9. Klinische Chemie		
		10. Nährbodenherstellung		
		11. Spülküche		
		*) Nur Detmold und Münster		

– MBL. NW. 1977 S. 234.

203013

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes

AV d. Justizministers v. 2. 2. 1977 –
2326 – I C. 27

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes vom 10. Juli 1973 (SMBI. NW. 203013) wird mit Wirkung vom 1. April 1977 wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. im Zeitpunkt der Einstellung noch nicht 33 Jahre und als Schwerbehinderter noch nicht 41 Jahre alt ist,“
2. In § 2 Absatz 3 werden die Worte „eines Jahres“ durch die Worte „von 16 Monaten“ ersetzt.
3. In § 4 wird in der Überschrift das Wort „Unterhaltzuschuß“ durch das Wort „Anwärterbezüge“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 3 werden die Worte „einen Unterhaltzuschuß“ durch das Wort „Anwärterbezüge“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „18 Monate“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.
6. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Urlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während dieses Jahres sechs Wochen nicht überschreiten. Dadurch darf der Erfolg der Ausbildung in den einzelnen Abschnitten nicht beeinträchtigt werden; soweit erforderlich, sind daher Urlaub und Krankheitszeiten auf mehrere Abschnitte anzurechnen.“
7. § 6 erhält folgende Fassung:
„§ 6
Gliederung des Vorbereitungs-
dienstes
(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in
a) die praktische Ausbildung, die folgende Ausbildungs-
abschnitte umfaßt:
1. Amtsgericht 14 Monate,
2. Landgericht 3 Monate,
3. Staatsanwaltschaft 3 Monate,
b) die theoretische Ausbildung in
einem Lehrgang 4 Monate.
(2) Den Zeitpunkt des Beginns des Lehrgangs bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm im Einvernehmen mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Köln.“
8. In § 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
9. § 8 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:
„Bei dem Amtsgericht, dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft gehört zu der Ausbildung in der Geschäftsstelle auch die Ausbildung in den übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der AV vom 27. November 1953 in der jeweils geltenden Fassung (2325 – I B. 3).“
10. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Leiter und der Geschäftsleiter der Justizausbildungsstätte Brakel werden von dem Justizminister bestellt. Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm bestellt im Einvernehmen mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Köln die Lehrkräfte und stellt unter Beteiligung des Leiters der Justizausbildungsstätte den Lehr- und Stundenplan auf.“
11. In § 10 Absatz 5 wird die Zahl „195“ durch die Zahl „240“ ersetzt.
12. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Nach Abschluß“ durch die Worte „Gegen Ende“ ersetzt.
13. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die schriftliche Prüfung dauert drei Tage. Der Anwärter hat unter Aufsicht sechs Aufgaben zu bearbeiten. Die Aufgaben sind dem Tätigkeitsgebiet der Beamten des mittleren Justizdienstes zu entnehmen; eine Aufgabe ist nach Möglichkeit aus dem Gebiet der Protokollführung zu stellen. Die Zeit zur Lösung der Arbeiten ist nach dem

Umfang und der Schwierigkeit der Aufgabe festzusetzen, wobei jedoch die Bearbeitungszeit einer Aufgabe zwei Stunden nicht überschreiten soll.“

Die Ausbildung der am 31. März 1977 im Vorbereitungsdienst bzw. im Einführungsdienst befindlichen Anwärter und Aufstiegsbeamten richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

– MBI. NW. 1977 S. 235.

203203

Durchführung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 1. 1977 –
B 2126 – 65 – IV A 3

Die Erschwerniszulagenverordnung – EZuLV – vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101) ist mit Ausnahme des § 23, der erst am 1. 1. 1977 in Kraft tritt, am 1. 5. 1976 in Kraft getreten; sie gilt gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes unmittelbar für die Beamten des Landes, der Gemeinden (GV) und der übrigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zur Durchführung der Verordnung wird im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmt:

1 Allgemeines

- 1.1 Erschwerniszulagen sind, soweit in der Verordnung (vgl. z. B. § 23 Abs. 5) nichts anderes bestimmt ist, monatlich nachträglich zu zahlen.
- 1.2 Auf die Erschwerniszulagen können im voraus monatliche Abschläge gezahlt werden, wenn die zulageberechtigte Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausgeübt wird. Die Abschläge sind in angemessenen Zeitabschnitten (mindestens jedoch nach 6 Monaten) abzurechnen. Wird innerhalb der Abrechnungszeiträume im Einzelfall erkennbar, daß die festgesetzten monatlichen Abschläge wesentlich von dem Betrag der tatsächlich zustehenden Zulage abweichen, veranlaßt die zuständige Behörde eine entsprechende Änderung der Abschläge.
- 1.3 Die tatsächlich erbrachten Zeiten der zulageberechtigenden Tätigkeiten sind im einzelnen nachzuweisen. Die Nachweisungen sind begründende Unterlagen i. S. der Nr. 10.1 VV zu § 70 LHO.
- 1.4 Die Zulagen unterliegen dem Steuerabzug vom Arbeitslohn. Soweit die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt wird, ist sie im Rahmen des § 3b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.

2 Zulage für Tauchertätigkeit

- 2.1 Zur Tauchertätigkeit gehört auch die Tätigkeit während der Ausbildung zum Taucher.

3 Zulage für Tätigkeiten auf Baustellen

- 3.1 Technische Beamte erhalten eine Baustellenzulage für Zeiten, in denen sie
- 3.11 ausschließlich bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit der Durchführung von Bauleitungsaufgaben (Objektüberwachung) i. S. der Leistungsphase 8 des § 15 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI – vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805) ohne Einschaltung von freischaffenden Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten betraut und ständig auf Außenstellen (örtlichen Bauleitungen) der Bauämter eingesetzt sind,
- 3.12 ausschließlich bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten neben eingeschalteten freischaffenden Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten mit der Durchführung von Bauleitungsaufgaben (Projektsteuerung) i. S. des § 31 HOAI betraut sind,
- 3.13 weit überwiegend (zu mindestens 75 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit der Durchführung von Bauleitungsaufgaben (Objektüberwachung) i. S. der Leistungsphase 8 des § 15 HOAI ohne Einschaltung von freischaffenden Architek-

ten, Ingenieuren und Sonderfachleuten betraut sind, ohne daß die Voraussetzungen der Nr. 3.11 vorliegen,

- 3.14 bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit der Durchführung von Bauleitungsaufgaben (Objektüberwachung) i. S. der Leistungsphase 8 des § 15 HOAI ohne Einschaltung von freischaffenden Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten betraut und zur Wahrnehmung dieser Aufgaben offensichtlich überwiegend (während mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) auf Außenstellen (örtlichen Bauleitungen) der Bauämter eingesetzt sind,
- 3.15 in Fällen der Nr. 3.11 gezwungen sind, regelmäßig am Einsatzort in ungenügenden Unterkünften zu übernachten.
- 3.2 Die Baustellenzulage wird in monatlichen Pauschalsätzen gezahlt. Sie beträgt
- 3.21 in den Fällen der Nr. 3.11 80,- DM,
- 3.22 in den Fällen der Nrn. 3.12 bis 3.14 50,- DM,
- 3.23 bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 3.15 zusätzlich 20,- DM.
- 3.3 Für Kalendermonate, in denen dem Beamten für mehr als drei Tage Grubenaufwandsentschädigung zusteht, werden höchstens die Zulagen nach Nrn. 3.22 und 3.23 gewährt.
- 3.4 Die Zulage nach Nr. 3.23 wird nicht neben einer Trennungsentschädigung gewährt.
- 3.5 Die Zulagen nach Nr. 3.2 werden von dem Tage an, an dem die Bauarbeiten beginnen bzw. die Voraussetzungen der Nr. 3.15 erstmals vorliegen, bis zum Ablauf des Tages gewährt, in dem
- 3.51 in den Fällen der Nrn. 3.11 bis 3.14 bei Hochbaumaßnahmen der Rohbau bzw. bei anderen als Hochbaumaßnahmen die Bauarbeiten abgeschlossen sind,
- 3.52 in den Fällen der Nr. 3.15 die Bewilligungsvoraussetzungen entfallen.
- 3.53 Stehen die Zulagen nach Nr. 3.2 nur für einen Teil eines Monats zu, so ist der Teilbetrag der Zulagen nach § 3 Abs. 4 BBesG zu berechnen.
- 3.6 Mit der Baustellenzulage sind die Aufwendungen für notwendige Schutzkleidung abgegolten.
- 3.7 Für die Bewilligung der Baustellenzulage an Beamte des Landes sind die Mittelbehörden bzw. die ihnen gleichstehenden Dienststellen (Bewilligungsbehörden) zuständig. Sie bewilligen die Zulage auf Vorschlag des Dienstvorgesetzten im allgemeinen für ein halbes Jahr (Bewilligungszeitraum) im voraus. Die Bewilligung ist jeweils unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Wegfall der Voraussetzungen auszusprechen. Der Beamte erhält eine Abschrift jeder Bewilligungsverfügung.
- 3.8 Tritt in den für die Bewilligung der Baustellenzulage maßgeblichen Verhältnissen während des Bewilligungszeitraumes eine Änderung ein, so hat der Dienstvorgesetzte unverzüglich eine Änderungsanzeige zu erstatten, aufgrund derer die Bewilligungsbehörde die Bewilligung für den Restbewilligungszeitraum widerrufen und die Baustellenzulage ggf. neu festsetzen kann.
- 3.9 Den Gemeinden (GV) wird empfohlen, bei Gewährung einer Baustellenzulage die vorstehenden Grundsätze entsprechend anzuwenden, soweit nicht in einer Gemeinde (GV) die Eigenart der Erschwerisse andere Abgrenzungsmerkmale für die Anerkennung besonders ungünstiger Umstände und die Staffelung der Zulage im Rahmen der Höchstgrenze erfordert. § 19 Abs. 3 EZuLV bleibt zu beachten.
- 4 Inkrafttreten**
- Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Gleichzeitig werden aufgehoben
- mein RdErl. v. 18. 6. 1969 (SMBL. NW. 203203),
mein RdErl. v. 7. 5. 1974 (SMBL. NW. 203203),
mein RdErl. v. 14. 5. 1974 (SMBL. NW. 203203),
der RdErl. d. Innenministers v. 27. 5. 1974 (SMBL. NW. 203203).

– MBL. NW. 1977 S. 235.

203204

Unterstützungsgrundsätze – UGr. –

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 2. 1977 –
B 3120 – 0.1 – IV A 4

Mein RdErl. v. 5. 5. 1972 (SMBL. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Den Versorgungsempfängern (Buchstabe d) stehen die Personen gleich, deren Versorgungsbezüge auf Grund der §§ 53 oder 54 BeamtVG voll ruhen oder auf Grund der §§ 22 Abs. 1 Satz 2 oder 61 Abs. 3 BeamtVG nicht gezahlt werden.

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Laufende Unterstützungen können nur insoweit bewilligt werden, als das Einkommen des Antragsberechtigten und seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen aus privaten und öffentlichen Mitteln hinter dem Betrag der Mindestversorgungsbezüge (§§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 3 und 24 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG) zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 BeamtVG und ggf. des Ausgleichsbetrages nach § 50 Abs. 3 BeamtVG zurückbleibt.

- b) In Absatz 2 wird hinter der Vorschrift in Buchstabe d) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e) angefügt:

e) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie andere Leistungen für Kinder im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bis zur Höhe des Kindergeldes.

– MBL. NW. 1977 S. 236.

20322

Nebenvergütung für außergewöhnliche Dienstleistungen

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 2. 1977 –
B 2201 – 11.1 – IV A 3

Mein RdErl. v. 24. 1. 1962 (SMBL. NW. 20322) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 wie folgt geändert:

- Nr. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Der Devisor für die Ermittlung des Stundeslohns beträgt vom 1. Januar 1977 an 174.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBL. NW. 1977 S. 236.

2054

Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge

RdErl. d. Innenministers v. 7. 2. 1977 –
IV D 4 – 1442

In der Anlage 2 meines RdErl. v. 5. 4. 1976 (SMBL. NW. 2054) werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

1. **Schlüsselverzeichnis Nr. 2 (Funktionen)**

Bei Ziffer 1 „Landeseigene Kraftfahrzeuge“ wird eingefügt:

Schlüsselzahl	Fahrzeugart
011	Eskorte-Krad

2. **Schlüsselverzeichnis Nr. 3 (Hersteller)**

Es wird eingefügt:

Schlüsselzahl	Fabrikat
33	Land-Rover

– MBL. NW. 1977 S. 236.

2101

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen
– VV. MG. NW. –**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 2. 1977 –
I C 3 / 41.22

1. Am 1. Juli 1976 sind u. a. die namensrechtlichen Vorschriften (Art. 9) des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) in Kraft getreten. Um der neuen Rechtslage zu entsprechen, bedarf das – unverbindliche – Vordruckmuster für die Umzugsmeldung einer Änderung.
2. Die Anlage 1 zu meinem RdErl. v. 15. 7. 1960 (SMBl. NW. 2101) wird daher wie folgt geändert:
In Spalte 1 wird die Überschrift durch folgende Fassung ersetzt: Familienname (Ehename), Geburtsname.
3. Vordrucke nach dem bisherigen Muster können gebraucht werden.

– MBl. NW. 1977 S. 237.

2120

2170
61101

**Erteilung
amtsärztlicher Bescheinigungen an Körperbehinderte
nach dem Einkommensteuergesetz**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 1. 2. 1977 – V C 1 – 1027.52

Die medizinischen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen der Körperbehinderten sind ausschließlich durch eine Bescheinigung des zuständigen **Versorgungsamtes** nachzuweisen. Der RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1966 (SMBl. NW. 2120) wird daher aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 237.

21260

**Ausführung
des Bundes-Seuchengesetzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 7. 2. 1977 – V A 2 – 0200.131

Der RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1963 (SMBl. NW. 21260) erhält folgende Änderung:

1. Die Nummern 3.21, 3.22 und 3.23 erhalten folgende neue Fassung:
 - 3.21 Die Gesundheitsämter haben nach Maßgabe des § 14 unentgeltliche Schutzimpfungen bei Kindern und Erwachsenen der unter 3.23 aufgeführten Altersgruppen gegen folgende Krankheiten durchzuführen:
gegen Tuberkulose bei Neugeborenen (soweit geeigneter, von dem Paul Ehrlich-Institut freigegebener Impfstoff zur Verfügung steht),
gegen Diphtherie ab 3. Lebensmonat bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
gegen Tetanus (Wundstarrkrampf) ab 3. Lebensmonat bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
gegen Poliomyelitis (übertragbare Kinderlähmung) ab 4. Lebensmonat bis einschließlich der Auffrischungsimpfungen von Erwachsenen und
gegen Röteln bei Mädchen im 11. bis 14. Lebensjahr.
 - 3.22 Ferner sind Pockenschutz-Wiederimpfungen nach § 14 durchzuführen für die Bevölkerung eines Gebiets, in dem Pockenerkrankungen aufgetreten sind. Unberührt davon bleiben die den Gesundheitsämtern durch das Gesetz über die Pockenschutzimpfung vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1216) übertragenen Pockenschutzimpfungen sowie Impfungen aufgrund etwaiger Rechtsverordnungen nach § 15.

- 3.23 Aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen ist es angezeigt, die Schutzimpfungen gegen die unter 3.21 und 3.22 aufgeführten Krankheiten in einer bestimmten Reihenfolge, unter Einhaltung bestimmter impffreier Zwischenräume sowie unter Berücksichtigung des Alters des Impflings vorzunehmen. Hierzu empfiehlt sich folgender Impfplan:

Neugeborene (in der ersten Lebenswoche):

BCG-Schutzimpfung gegen Tuberkulose.

Ab 3. Lebensmonat:

im Abstand von 4 bis 8 Wochen zweimalige **DT-Schutzimpfung** (gegen Diphtherie und Tetanus) mit einem Kombinationsimpfstoff;

nach Möglichkeit gleichzeitig zweimalige **Schluckimpfung gegen Poliomyelitis** mit trivalentem Lebendimpfstoff.

Bei gleichzeitiger DT-Schutzimpfung und Schluckimpfung muß beim ersten Impftermin der 3. Lebensmonat vollendet sein und bis zum zweiten Termin ein Abstand von mindestens 6 Wochen eingehalten werden. Ist eine Simultanimpfung in dieser Form nicht möglich, so ist die Polio-Schluckimpfung bei der nächsten öffentlichen Impfkaktion oder als Einzelimpfung nachzuholen; die Salk-Impfung mit inaktiviertem Impfstoff, auch als Komponente eines Mehrfach-Impfstoffes, kann die Schluckimpfung nicht ersetzen.

Im 2. Lebensjahr:

dritte **Schluckimpfung gegen Poliomyelitis**:

ggf. gleichzeitig **DT-Auffrischungsimpfung**.

Sofern bisher noch nicht vorgenommen: Nachholung der ersten und zweiten Polio-Schluckimpfung (die dritte Impfung soll in diesem Fall nach einem Jahr folgen).

Im 5. bis 7. Lebensjahr:

Diphtherie-Auffrischungsimpfung (ohne Tetanus-Komponente; zur Vermeidung einer möglichen Sensibilisierung ist eine Tetanus-Auffrischungsimpfung erst wieder im 10. bis 12. Lebensjahr angezeigt).

Im 10. Lebensjahr (im 4. Schuljahr):

Polio-Schluckimpfung als einmalige Auffrischungsimpfung; als zweite und/oder dritte Impfung bei bisher nicht vollständig Geimpften oder als erste und zweite Impfung bei bisher **nicht** Geimpften;

ggf. gleichzeitig mit einer **Tetanus-** oder **DT-Auffrischungsimpfung**.

Wie bei der Diphtherie-Impfung von Erwachsenen empfiehlt sich ab dem 10. Lebensjahr die Verwendung eines Di-Impfstoffs mit herabgesetztem Wirkstoffgehalt.

Im 12. Lebensjahr:

Pockenschutz-Wiederimpfung der Kinder, die früher eine erfolgreiche Erstimpfung erhalten haben (z. Z. ohne Durchsetzung der Erfüllung der Impfpflicht).

Im 11. bis 14. Lebensjahr:

präpubertäre Rötelnschutzimpfung von Schulmädchen.

Bei Erwachsenen, deren letzte Polio-Schluckimpfung mehr als 10 Jahre zurückliegt:

einmalige Auffrischungsimpfung.

Eine Booster-Impfung gegen Tetanus ist auch noch nach einer Verletzung möglich, sofern die ordnungsgemäße Grundimmunisierung nicht länger als 10 bis 12 Jahre zurückliegt.

Bei der Durchführung des Impfplans sind die mit meinem RdErl. v. 10. 9. 1976 (SMBl. NW. 21261) festgesetzten, von dem Bundesgesundheitsamt empfohlenen und in Nr. 17/1976 des Bundesgesundheitsblattes veröffentlichten zeitlichen Abstände zwischen Schutzimpfungen zu beachten.

2. In Nummer 3.33 werden die Zeilen 4, 5, 6 und 7 wie folgt neu gefaßt:

„einfache körperliche Untersuchung oder Inspektion, bei positivem Tuberkulintest einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane,“.

3. In Nummer 6.21 wird der Satzteil „geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1974 (GV. NW. S. 58)“ in den Zeilen 7 und 8 ersetzt durch „zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1976 (GV. NW. S. 400)“.

Nach dem Buchst. e) wird in der zweiten Zeile nach „Schutzimpfung“ eingefügt: „ab 4. Lebensmonat“; nach dem Buchst. g) wird in der dritten Zeile die 12 durch 14 ersetzt. Buchst. i) erhält folgende neue Fassung:

„i) freiwillige Pockenschutzimpfung
beim Auftreten von Pockenerkrankungen sowie vor internationalen Reisen, soweit sie durch § 51 Abs. 1 Nr. 4 nicht erfaßt sind“.

Buchst. j) wird wie folgt neu gefaßt:

„j) Mumps-Schutzimpfung
mit Lebendimpfstoff nach Vollendung des ersten Lebensjahres“.

Die Absätze 2, 3 und 4 von Nr. 6.21 werden ersatzlos gestrichen.

– MBl. NW. 1977 S. 237.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten
und Anwärter im Deutschen Beamtenbund
– GDBA-Jugend –**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 31. 1. 1977 – IV B 2 – 6113/E

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, öffentlich anerkannt

Jugend der Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter im Deutschen Beamtenbund (GDBA-Jugend)
Bezirksjugend Essen –, Sitz Essen
(am 31. 1. 1977)

– MBl. NW. 1977 S. 238.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband NW**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 7. 2. 1977 – IV B 2 – 6113/W

Gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 – wurde die der

Wohnungsgesellschaft Ruhr-Niederrhein mbH, Essen
über den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband
– Landesverband NW e. V.

mit Erlassen vom 18. 4. 1966 und 28. 3. 1974 erteilte öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe widerrufen.

Die Bekanntmachung vom 28. 3. 1974 (MBl. NW. S. 529) wird insoweit aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 238.

2370

**Einschaltung von Maklern
bei der Veräußerung oder Vermietung
öffentlich geförderter Wohnungen**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1977 –
VI A 1 – 4.02 – 120/77

Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 5. 1960 (SMBl. NW. 2370) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 238.

673

**Prozeßvertretung
bei Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet
der Verteidigungslastenverwaltung
(Stationierungsstreitkräfte)**

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 2. 1977 –
VV 7190-2-III B 2

1. Mit dem als Anlage abgedruckten neuen Delegationsrundschriften vom 17. 12. 1976, das im MinBlFin 1977 S. 13 veröffentlicht worden ist, hat das Bundesministerium der Finanzen die Prozeßvertretung auf die Finanzminister der Länder übertragen. Anlage
2. Unter Bezugnahme auf Abschnitt I (Satz 2) dieses Delegationsrundschriftens übertrage ich hiermit meine Vertretung in den in diesem Rundschreiben genannten Rechtsstreitigkeiten – mit den zu nachstehenden Nrn. 3 und 4 (Abs. 1) genannten Einschränkungen – auf die Regierungspräsidenten des Landes.
3. Meine Vertretung
 - 3.1 in Rechtsstreitigkeiten gemäß Abschnitt I Nr. 1.2 (letzter Satz) des Rundschreibens – Manöverschäden –
 - 3.2 bei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gemäß Abschnitt I Nr. 3 des Rundschreibens
 - 3.3 in Rechtsstreitigkeiten gemäß Abschnitt I Nr. 2 des Rundschreibens (Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Sozialversicherungsverhältnissen und aus dem Betriebsvertretungsrecht sowie im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Arbeitsverhältnissen der bei den Stationierungsstreitkräften beschäftigten Arbeitnehmer)
 übertrage ich
zu Nrn. 3.1 und 3.2 auf die zuständigen Oberstadt- und Oberkreisdirektoren – Amt für Verteidigungslasten –
zu Nr. 3.3 auf die zuständigen Oberstadt- und Oberkreisdirektoren – Amt für Verteidigungslasten/Lohnstelle –.
- Die Prozeßvertretung in diesen Fällen beschränkt sich auf das Verfahren in 1. Instanz.
4. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich zur Vermeidung einer Interessenkollision nicht auf Rechtsstreitigkeiten, in denen das Land als Partei beteiligt oder sonst am Ausgang des Rechtsstreites interessiert ist (z. B. in den Fällen des § 64, § 66, § 72, § 265, § 325 ZPO).
Von der Vertretung gemäß vorstehender Nr. 3.1 sind Rechtsstreitigkeiten wegen Manöverschäden des eigenen Kreises (der eigenen kreisfreien Stadt) ausgenommen.
5. Meine RdErl. v. 2. 12. 1959, 31. 7. 1963, 29. 4. 1964, 20. 4. 1965, 9. 9. 1965 und 23. 4. 1970 (SMBl. NW. 673) werden hiermit aufgehoben.

Anlage

I.

In Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Verteidigungslasten wird die Bundesrepublik Deutschland durch mich vertreten. Für die nachstehend aufgeführten Aufgabenbereiche übertrage ich Ihnen – vorbehaltlich der Einschränkung unter dem Abschnitt II – meine Vertretung in Rechtsstreitigkeiten mit der Befugnis, die Vertretung allgemein oder im Einzelfall auf die Ihnen nachgeordneten Behörden der Verteidigungslastenverwaltung zu übertragen.

1. Rechtsstreitigkeiten aus dem Aufgabenbereich der Stationierungs- und Truppenschäden

- 1.1 Rechtsstreitigkeiten wegen Stationierungsschäden nach Art. 8 Abs. (10) des Finanzvertrages (FV)
- 1.2 Rechtsstreitigkeiten wegen Truppenschäden nach Art. 12 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und den Zusatzvereinbarungen (AG NTS) über Entschädigungsansprüche nach Art. VIII (5) des NATO-Truppenstatuts (NTS) gegen einen Entsendestaat oder ein NATO-Hauptquartier. Die Prozeßvertretung schließt Rechtsstreitigkeiten wegen Manöverschäden, für die ein Entsendestaat oder ein NATO-Hauptquartier rechtlich verantwortlich ist, ein (§ 82 Abs. 1 BLG, Art. 14 Nr. 4 Satz 1 AG NTS, § 81 Abs. 2 Satz 1 BLG, § 60 Abs. 1 Satz 3 BLG).
- 1.3 Rechtsstreitigkeiten über Forderungen eines Entsendestaats oder eines NATO-Hauptquartiers, die aufgrund der zwischen dem Bundesminister der Finanzen und den Entsendestaaten oder dem obersten alliierten Hauptquartier (SHAPE) abgeschlossenen Verwaltungsabkommen durch die Behörden der Verteidigungslastenverwaltung geltend gemacht werden.

2. Rechtsstreitigkeiten aus dem Aufgabenbereich der bei den Stationierungstreitkräften und den NATO-Hauptquartieren beschäftigten Arbeitnehmer

- 2.1 Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen und aus Sozialversicherungsverhältnissen der bei den Stationierungstreitkräften beschäftigten Arbeitnehmer (Art. 56 Abs. (8) des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut). Die Vertretung umfaßt Rechtsstreitigkeiten aus dem Tarifvertrag vom 31. August 1971 zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland – TV soziale Sicherung.
Die Vertretung erstreckt sich auch auf Streitigkeiten aus dem Betriebsvertretungsrecht, bei dem sich die Bundesrepublik Deutschland auf Antrag der Stationierungstreitkräfte an dem Verfahren beteiligt; sie tritt dabei im Namen der Streitkräfte auf (vgl. Abs. (10) des Unterzeichnungsprotokolls zu Art. 56 des Zusatzabkommens; jetzt Abs. (9) in der Fassung des Änderungsabkommens vom 21. Oktober 1973 – BGBl. II., 1021).
- 2.2 Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Sozialversicherungsverhältnissen und aus dem Betriebsvertretungsrecht der bei einem NATO-Hauptquartier beschäftigten Arbeitnehmer (Art. 11 des Protokolls über die NATO-Hauptquartiere, Art. 4 des Ergänzungsabkommens dazu und Briefwechsel zu Art. 4 des Ergänzungsabkommens – BGBl. 1969, 1997).
- 2.3 Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit, die einem bei den Stationierungstreitkräften oder einem NATO-Hauptquartier beschäftigten Arbeitnehmer entstanden und auf den Arbeitgeber kraft Gesetzes oder durch Abtretung übergegangen sind.

3. Die Ihnen übertragene Befugnis umfaßt auch die Vertretung des Bundes, einschließlich der Prozeßvertretung, bei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung im Sinne des Art. 35 Abs. (a) des Zusatzabkommens sowie bei einer Zwangsvollstreckung in Entschädigungsansprüche nach Art. VIII Abs. (5) NTS oder Art. 8 FV.

II.

Zur Vermeidung einer Interessenkollision ist Ihre Vertretungsbefugnis dahin eingeschränkt, daß sie sich nicht auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt, in denen das Land, dessen Finanzminister (-senator)/Innenminister zu meiner Vertretung befugt wäre, als Partei beteiligt oder sonst am Ausgang des Rechtsstreits rechtlich interessiert ist (z. B. in den Fällen des § 64, § 66, § 72, § 265, § 325 ZPO). Für diese Fälle obliegt meine Vertretung allgemein der zuständigen Oberfinanzdirektion in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Finanzinteresses.

Zusatz für die Oberfinanzdirektionen:

Die Führung von Rechtsstreitigkeiten in den Fällen des Abschn. II. obliegt Ihnen als eine Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Vertreter des Finanzinteresses übertragene Aufgabe. Ihre

Prozeßvertretung ergibt sich aus der Vertretungsordnung der Bundesfinanzverwaltung (VertrO BFV, MinBlFin 1972, 734).

– MBl. NW. 1977 S. 238.

763

Höchstversicherungssummen bei Sterbekassen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 31. 1. 1977 – II/A 3 – 190-05-02 – 9/77

Im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und den Versicherungsaufsichtsbehörden der anderen Bundesländer können künftig bei Sterbekassen in der Rechtsform als kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 VAG Versicherungssummen bis zur Höhe von DM 5000,- auf das Leben einer Person zugelassen werden. Dabei bleiben die Grundsätze, die bei der Erhöhung der Sterbegelder auf die bisherige Höchstsumme von DM 4000,- zu beachten waren, weiterhin maßgebend. Insbesondere wird auf die erforderliche Satzungsbestimmung einer Rückvergütung und auf die Regelung hingewiesen, daß der Höchstbetrag die Mehrfachversicherungen einschließt.

Die Zahlung zusätzlicher Leistungen (Gewinnzuschläge) berührt die neue Höchstversicherungssumme auch weiterhin nicht.

– MBl. NW. 1977 S. 239.

7824

Richtlinien zur Förderung der Milchleistungsprüfungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 2. 1977 – II C 4 – 2437/5 – 5088

Mein RdErl. v. 6. 7. 1976 (SMBL. NW. 7824) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

Für jede Kuh, die der Milchleistungsprüfung angeschlossen ist, kann ein Zuschuß in Höhe von 18,- DM gewährt werden.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1977 in Kraft.

– MBl. NW. 1977 S. 239.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Geldleistungen der Wohnungsfürsorge nach § 27a Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 2. 1977 – II B 4 – 4401.21 – (7/77)

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1975 wurden die Geldleistungen der Wohnungsfürsorge nach § 27a Abs. 3 BVG mit Wirkung vom 1. 1. 1977 an eingeschränkt. Sie können u. a. nur noch gewährt werden, wenn die Wohnung des Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderung bedarf.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

Voraussetzung für die Gewährung von Geldleistungen der Wohnungsfürsorge in dem vorgenannten Fall ist stets das Vorliegen besonderer Wohnbedürfnisse wegen Art und Schwere der körperlichen Schädigung. Die schädigungsbedingten Wohnbedürfnisse müssen aber nicht der ausschließliche Grund für die Notwendigkeit der Ausgestaltung oder baulichen Veränderung der Wohnung sein. Geldleistungen für eine besondere Ausgestaltung oder bauliche Veränderung der Wohnung kommen z. B. auch in Betracht, wenn die Hilfe

wegen der Schädigungsfolgen in Verbindung mit dem zunehmenden Alter des Beschädigten notwendig wird. Aufwendungen, die nicht durch die Schädigung verursacht werden, müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu den schädigungsbedingten Aufwendungen stehen.

– MBl. NW. 1977 S. 239.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat von Peru, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 3. 2. 1977 –
I B 5 – 443 – 1/77

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Peru in Hamburg ernannten Herrn Mario Lovón Ruiz Caro am 31. Januar 1977 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hernán Huerta Mercado Chocano, am 21. Dezember 1972 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1977 S. 240.

Innenminister

Weitergewährung von Aufwendungsbeihilfen und Aufwendungsdarlehen (Härteausgleich 1977)

RdErl. d. Innenministers v. 9. 2. 1977 –
VI A 1 – 4.04 – 154/77

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung ermächtigt, die im Jahre 1976 und im Jahre 1977 bestimmungsgemäß zu vermindern oder auslaufenden Aufwendungsbeihilfen und Aufwendungsdarlehen für öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnungen bis zum 31. 3. 1978 in ursprünglicher Höhe weiterzugewähren. Hierzu werden die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

1. Aufwendungsbeihilfen und Aufwendungsdarlehen, die zur Förderung von in den Jahren 1972 und 1973 bezugsfertig gewordenen mit öffentlichen Mitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen (einschließlich Altenwohnungen) bewilligt worden sind und die nach den der Bewilligung zugrunde liegenden Bestimmungen im Jahre 1976 oder im Jahre 1977 ganz oder teilweise ausgelaufen wären oder auslaufen würden, werden in der Höhe bis zum 31. 3. 1978 weitergewährt, in der sie bis zu dem an sich bestimmungsgemäß vorgesehenen Auslauf- bzw. Abbautermin zu zahlen wären. Eine Verlängerung des Gesamtbewilligungszeitraumes, der in den der Bewilligung zugrunde liegenden Bestimmungen vorgesehen ist, tritt hierdurch nicht ein.
2. Soweit nach den der Bewilligung zugrunde liegenden Bestimmungen die Fortzahlung der Aufwendungsbeihilfen oder Aufwendungsdarlehen von dem Nachweis abhängig ist, daß das Gesamteinkommen des Wohnungsinhabers bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet, ist

dieser Nachweis nicht zu den in den Bestimmungen an sich vorgesehenen Terminen, sondern erst zum 31. 1. 1978 gegenüber der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zu erbringen. Maßgebend ist das Gesamteinkommen des Wohnungsinhabers im Kalenderjahr 1977. Die Wohnungsinhaber von Wohnungen, die im Jahr 1972 bezugsfertig geworden sind, haben diesen Nachweis jedoch nach den Einkommensverhältnissen im Kalenderjahr 1976 zu führen, wenn sie auch im Jahr 1976 Inhaber dieser Wohnung waren.

3. Die Regelungen zu 1.) und 2.) gelten auch für die auf Grund des RdErl. v. 2. 7. 1976 (MBl. NW. S. 1370) nachbewilligten Aufwendungszuschüsse.
4. Soweit nach den Regelungen zu 1.) Aufwendungsdarlehen gewährt werden, ist keine zusätzliche dingliche Sicherung erforderlich.
5. Soweit im Einzelfalle vor dem 1. 1. 1972 bezugsfertig gewordene mit öffentlichen Mitteln geförderte Miet- und Genossenschaftswohnungen (einschließlich Altenwohnungen) mit Aufwendungsbeihilfen gefördert worden sind, die im Jahre 1977 bestimmungsgemäß ganz oder teilweise auslaufen würden, gilt die Regelung zu 1.) entsprechend.
6. Aufwendungsdarlehen und Aufwendungszuschüsse, die im Härteausgleich 1974 bzw. 1975 bewilligt worden sind, laufen ebenfalls erst am 31. 3. 1978 aus. Sie sind bis zum 31. 3. 1978 – gegebenenfalls neben sonstigen noch nicht ausgelaufenen bzw. nicht auslaufenden Aufwendungsbeihilfen oder Aufwendungsdarlehen – unter rechnerischer Zugrundelegung des Betrages weiterzugewähren, in dem sie für den Monat Dezember 1976 zu gewähren waren, auch wenn sich die Kapitalkosten 1977 verändern sollten.
7. Über die sich aus der Weitergewährung ergebenden Verpflichtungen werden die Bauherren bzw. deren Rechtsnachfolger durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen unterrichtet.
8. Dieser RdErl. tritt am 15. 2. 1977 in Kraft und am 31. 3. 1978 außer Kraft.

– MBl. NW. 1977 S. 240.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1976 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1976 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 15,- DM zuzüglich Versandkosten von 2,50 DM = 17,50 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1977 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1977 S. 240.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.